Konzept zu mehrtägigen Klassenfahrten an der GOBS Friedrichsfehn

1. Allgemeines und Grundsätze

- 1.1 Mehrtägige Klassenfahrten finden ab Schuljahr 2018/2019 nur noch jeweils einmalig in den geraden Jahrgängen, d. h. in den Klassen 4, 6, 8 und 10 statt.
- 1.2 In der Regel fahren die einzelnen Jahrgänge gemeinsam.
- 1.3 Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zu Punkt 1.1 und Punkt 1.2 genehmigen.
- 1.4 Keine Schülerin und kein Schüler wird aus finanziellen Gründen von einer mehrtägigen Klassenfahrt ausgeschlossen.
- 1.5 Mehrtägige Klassenfahrten müssen vor der Planung und Realisierung von der Schulleitung genehmigt werden.
- 1.6 Die Anmeldungen und Genehmigungen von Klassenfahrten erstellt und erteilt ausnahmslos die Schulleitung.
- 1.7 Rechtliche Bestimmungen in Bezug auf Schulfahrten sind generell dem Schulfahrtenerlass (RdErl. d. MK v. 01.11.2015) zu entnehmen.

2. Dauer der mehrtägigen Klassenfahrten

2.1 Die Dauer der mehrtägigen Klassenfahrten wird wie folgt festgelegt:

Jahrgang 4: max. 5-tägig

Jahrgang 6: max. 3-tägig (ggf. 5)

Jahrgang 8: max. 5-tägig Jahrgang 10: max. 5-tägig

2.2 Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zu Punkt 2.1 genehmigen.

3. Zeiträume der mehrtägigen Klassenfahrten

3.1 Die mehrtägigen Klassenfahrten sollen in der Regel in folgende Zeiträume fallen:

Jahrgang 4: Zeitraum 2. Halbjahr (nach Ostern)

Jahrgang 6: Zeitraum 1. Halbjahr (im Herbst)
Jahrgang 8: Zeitraum 1. Halbjahr (im Herbst)

Jahrgang 10: Zeitraum 2. Halbjahr (nach Ostern)

3.2 Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zu Punkt 3.1 genehmigen.

4. Sonderfahrten

- 4.1 Sonderfahrten, wie z. B. Austauschfahrten nach Frankreich und Ski-Fahrten bleiben von den Regelungen nach Punkt 2 und 3 unberücksichtigt.
- 4.2 Die Sonderfahrten sind so zu legen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Nachteile in Bezug auf Klassenarbeiten und/oder Prüfungsarbeiten haben.
- 4.3 Die Schulleitung trifft die Entscheidung, in welchem Umfang und an welchem Termin die Sonderfahrten stattfinden.
- 4.4 Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zu Punkt 4.1 genehmigen.

5. Aufsichten

- 5.1 Keine Lehrkraft kann verpflichtet werden, an mehrtägigen Klassenfahrten als Aufsichtsperson teilzunehmen.
- 5.2 Aufsicht führende Personen können neben den Lehrkräften selbst auch Personen im Sinne von § 62 Abs. des Niedersächsischen Schulgesetzes sein (z. B. Eltern). Über einen entsprechenden Einsatz entscheidet die Schulleitung.
- 5.3 Begleitpersonen, die keine Landesbediensteten sind oder die nicht dienstlich durch Genehmigung der Schulleitung an der mehrtägigen Klassenfahrt teilnehmen, ist zu empfehlen, sich um eine Deckungszusage ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu bemühen. Die vorgenommene Empfehlung ist aktenkundig zu machen.
- 5.4 Bezüglich der Anzahl der Aufsichtspersonen ist folgendes zu beachten:

1 teilnehmende Klasse:
2 teilnehmende Klassen:
3 Aufsichtspersonen
3 teilnehmende Klassen:
5 Aufsichtspersonen
4 teilnehmende Klassen:
6 Aufsichtspersonen

- 5.5 Die mehrtägigen Klassenfahrten sind so zu organisieren, dass während der Programmpunkte einfache Aufsichtsverhältnisse vorliegen.
- 5.5 Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zu Punkt 5.4 genehmigen.

Das Konzept zu mehrtägigen Klassenfahrten tritt nach Beschluss des Schulvorstandes vom 23.10.2017 ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Friedrichsfehn, den 23.10.2017

gez. Holger Jäckel Oberschulrektor